

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 4 u. 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihre Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführte Leistungen der Stadt werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt Visselhövede die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet auch jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührensschuld sowie Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Verwaltungsgebühren entstehen mit Beantragung der Amtshandlung, die Nutzungsgebühr für Wahlgräber entsteht mit der Überlassung bzw. mit der Verlängerung der Überlassungsdauer, die Graberwerbsgebühr bei Reihengräbern entsteht mit der Belegung. Die sonstigen Friedhofsgebühren (u.a. Benutzung Leichenhalle u. Friedhofskapelle) entstehen mit deren Inanspruchnahme.
Die Friedhofsverwaltungs- und Unterhaltungsgebühr wird für neu zugeteilte Gräber ab dem der ersten Belegung folgenden Monat an veranlagt.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit darin kein anderer Termin genannt ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Gebühren bei Nichtausschöpfung der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts

Im Falle der Rückgabe von Nutzungsrechten an Reihengräbern oder Wahlgrabstätten werden keine Gebühren erstattet.

§ 5

Vorzeitige Ablösung der Friedhofverwaltungs- und unterhaltungsgebühr

Die Friedhofverwaltungs- und Friedhofunterhaltungsgebühr kann auf Antrag vorzeitig in einer Summe gem. den Regelungen des Gebührentarifes abgelöst werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Friedhofverwaltungs- und Friedhofunterhaltungsgebühr für dreißig Jahre im voraus verlangt werden.

§ 6

Härteklausel

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenordnungen mit allen Nachträgen und alle diesbezüglichen früheren Bestimmungen außer Kraft.

Visselhövede, d. 13.12.2007

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin

Franka Strehse